

# **BVGer E-5823/2014 vom 21. November 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5823\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5823_2014)

FR: TAF E-5823/2014 du 21 novembre 2014

IT: TAF E-5823/2014 del 21 novembre 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 wurden.

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides qualifizierte das BFM die behauptete tibetische Herkunft und chinesische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers sowie die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügend, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfülle. Die Angaben zur Herkunft, Staatsangehörigkeit und illegalen Ausreise seien äusserst unsubstanziert und teilweise tatsachenwidrig ausgefallen und der durchgeführte Herkunftstest bestätige eine bloss geringe Wahrscheinlichkeit, dass er im behaupteten geografischen Raum gelebt habe; die Hauptsozialisation sei vielmehr sehr wahrscheinlich in der tibetischen Exilgemeinschaft in Nepal oder in Indien erfolgt. Die Evaluation des Alltagswissens habe insbesondere verschiedene falsche oder substanzarme Angaben betreffend die Existenz und administrative Zugehörigkeit des Dorfes B.\_\_\_\_\_, betreffend die Geografie, Topografie und Bewaldung der Herkunftslandschaft und den dortigen Völkerbestand, betreffend seine Berufstätigkeit und die Preise und Produkte des täglichen Bedarfs als auch betreffend das Schulsystem und den Ausstellvorgang der Identitätskarte offengelegt. Hinzu komme seine gänzliche Unkenntnis der chinesischen Sprache. Im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs habe er lediglich mit Ausflüchten zu argumentieren vermocht und an der Richtigkeit seiner Angaben festgehalten. Seine Erklärungsversuche seien insbesondere angesichts der verbreiteten Sinisierung der betreffenden Gegend nicht stichhaltig; sein tibetischer Dialekt sei wahrscheinlich ein solcher des Exils, wo er entsprechend sozialisiert worden sein müsse. Zusätzliche Zweifel an seinen Herkunftsangaben ergäben sich aus der unlogisch, widersprüchlich, erfahrungswidrig und durch fehlende Realkennzeichen geprägten Schilderung der (Aus-)Reiseumstände und der Asylvorbringen sowie aus dem Umstand, dass er keine Identitätsdokumente vorgelegt habe. Die Praxispräzisierung des Bundesverwaltungsgerichts gemäss dem Urteil E-2981/2012 vom 20. Mai 2014, wonach aus der gegebenen tibetischen Ethnie trotz unglaublicher Angaben zum Sozialisierungsraum nicht mehr dennoch auf eine chinesische Staatsbürgerschaft zu schliessen sei und stattdessen von einem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat ausgegangen werden dürfe, greife in seinem Fall. Da er durch Verletzung seiner Mitwirkungspflicht

keine Hinweise auf einen solchen Drittstaat geliefert habe, dürfe davon ausgegangen werden, es bestünden keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort. Angesichts der Mitwirkungsverweigerung betreffend Identität, Herkunft und Staatsangehörigkeit dürfe von der Vermutung ausgegangen werden, es bestünden für den Beschwerdeführer keine Vollzugshindernisse im Sinne der Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit. Einzig ein Vollzug der Wegweisung nach China bleibe ausgeschlossen.

### **E. 5.2**

In seiner Rechtsmitteleingabe bekräftigt der Beschwerdeführer seine Herkunft aus dem angegebenen tibetischen Ort, seine chinesische Staatsangehörigkeit und weiteren Identitätsangaben, die illegale Ausreise aus China und die dargelegten Reiseumstände, seine durchaus nachvollziehbare Papierlosigkeit sowie seine Verfolgungsvorbringen, welche zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen müssten. Es sei zu berücksichtigen, dass er einen lokalspezifischen Dialekt, der Alltagsspezialist jedoch einen völlig anderen Dialekt spreche, was zu Kommunikationsproblemen geführt habe. Er habe seine Mitwirkungspflicht erfüllt, immer die Wahrheit gesagt und die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet, auch wenn er keine Beweise vorzulegen imstande sei. Zu bedenken sei ebenso, dass sein Dorf sehr klein, unterentwickelt und abgelegen sei, er kaum Kontakt mit den Dorfbewohnern gehabt habe, nie zur Schule gegangen, seine Erziehung traditionell tibetisch gewesen und seine Familie patriarchalisch geprägt sei, weshalb sein Vater stets alles erledigt habe. Im Weiteren bekräftigt er seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls und macht - unter Hinweis auf die Praxis der Asylrekurskommission, bestätigt durch jene des Bundesverwaltungsgerichts - insbesondere das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe dergestalt geltend, dass er als unbestrittener ethnischer Tibeter als chinesischer Staatsangehöriger zu betrachten und spätestens mit seiner illegalen Ausreise aus China und der Asylgesuchstellung in der Schweiz zum Flüchtling geworden sei. Er gelte nun in den Augen der chinesischen Regierung als Staatsfeind und könne daher seine Familie aus Sicherheitsgründen nicht kontaktieren. Damit erweise sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig und undurchführbar.

### **E. 5.3**

In seiner Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2014 erwog die Instruktionsrichterin im Zusammenhang mit der Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Zitat:), "dass die Beurteilung der Prozesschancen aufgrund einer summarischen Prüfung der vorliegenden Akten offensichtlich zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausfällt, dass das BFM in seinen Erwägungen mit umfassender und überzeugender Begründung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine Herkunft, Sozialisation, Staatsangehörigkeit, Reiseumstände, Papierlosigkeit und Verfolgungsgründe würden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung, von Art. 8 AsylG an die Mitwirkungspflicht und von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle und keinen Anspruch auf Gewährung des Asyls habe, dass das BFM ebenso die verfügte Wegweisung und die Anordnung des Wegweisungsvollzuges gesetzes- und praxiskonform erwogen hat, dass auf diese Erwägungen verwiesen werden kann und darin nach Prüfung der Akten kein Beanstandungspotenzial zu erblicken sein dürfte, dass der Inhalt der Beschwerde keinen

anderen Blickwinkel öffnet, dass sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf beschränkt, die Wahrheitskonformität und die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit seiner Vorbringen zu bekräftigen, ohne auf die konkreten Erwägungen des BFM und insbesondere auch auf die dort erwähnte Praxispräzisierung gemäss dem zur Publikation vorgesehenen Entscheid E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 spezifisch Bezug zu nehmen, dass er vielmehr auf verschiedene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen Asylrekurskommission verweist, die in der von ihm dargelegten Form nicht mehr der aktuellen Praxis entsprechen, dass die gegenüber den Erkenntnissen gemäss angefochtener Verfügung unternommenen Entkräftungs- und Erklärungsversuche betreffend das Ergebnis der Herkunftsanalyse, die fehlenden Chinesischkenntnisse, die fehlenden Ausweispapiere, und die unplausiblen Reiseumstände nicht nur offensichtlich unbehelflich sind, sondern zusätzliche Ungereimtheiten, insbesondere weitere Widersprüche zu bisherigen Aussagen generieren und die Akten zudem zahlreiche weitere Unglaubhaftigkeitselemente und Unstimmigkeiten, eine persönliche Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers und bestätigende Hinweise auf eine eigentliche Mitwirkungsverweigerung offenlegen, deren Erörterung jedoch bei Notwendigkeit in einem allfällig ergehenden materiellen Urteil vorzunehmen wäre, dass die Beschwerdebegehren unter diesen Umständen aussichtslos erscheinen, womit es an einer materiellen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt und das Gesuch unbeschaden der ausgewiesenen Mittellosigkeit des Beschwerdeführers somit abzuweisen ist".

#### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hält an der materiellen Einschätzung gemäss seiner Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2014 vollumfänglich fest. Es kann auf den zuvor zitierten wörtlichen Inhalt vollumfänglich verwiesen werden, ebenso auf den vollständigen Inhalt der angefochtenen und bei den Akten liegenden Verfügung des BFM. Die betreffenden Erkenntnisse haben mangels substanzieller Veränderung der Aktenlage seit dem 17. Oktober 2014 - insbesondere mangels irgendwelcher Folgeeingaben des Beschwerdeführers - nach wie vor Bestand. Ergänzend ist zu erwägen, dass die unterschiedlichen tibetischen Dialekte zwischen dem Beschwerdeführer und dem Lingua-Experten nicht als Grund für eine nur eingeschränkt verwertbare Expertise angeführt werden können, wenn diese Divergenz in den Dialekten gerade Ausdruck einer eben nicht im Tibet erfolgten Sozialisation des Beschwerdeführers sind. Nicht geringes Erstaunen erweckt im Weiteren die nunmehr aufgestellte Behauptung, wonach er auf der Reise vom Schlepper Reisedokumente ausgehändigt erhalten habe (vgl. Beschwerde S. 5) und sich seine Identitätskarte bei seinem angeblich nicht kontaktierbaren Onkel befinde (vgl. Beschwerde S. 6), wogegen er im bisherigen Verfahren stets jeglichen Ausweisbesitz auf der Reise in Abrede gestellt und einen Verbleib der Identitätskarte beim Schlepper geltend gemacht hat. Es drängt sich der Schluss auf, dass der Beschwerdeführer nicht im Tibet sozialisiert wurde und somit die auf angeblichen Vorfluchtgründen oder illegaler Ausreise basierende Verfolgungssituation auch nie auslösen konnte. Vielmehr missachtet er offensichtlich die ihm obliegende Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG und versucht die Asylbehörden durch Verschleierung und Unterdrückung von Tatsachen und Beweismitteln zu täuschen.

#### **E. 6.2**

Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass das BFM das Bestehen einer Verfolgungssituation des Beschwerdeführers und mithin dessen behauptungsgemässe Ansprüche auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (aus Vor- oder Nachfluchtgründen) und auf Gewährung des Asyls zu Recht verneint hat. Es erübrigt sich, diesbezüglich auf den Inhalt der Beschwerde vertiefter einzugehen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach - unbestrittenermassen - zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und auch keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Eine weitergehende Prüfung von Vollzugshindernissen erübrigt angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer der ihm obliegenden und zumutbaren Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) hinsichtlich Herkunft, Staatsangehörigkeit und Identität nicht nachzukommen gewillt war und ist. Es kann auch diesbezüglich auf die Erwägungen der Vorinstanz und ferner auf E. 6 des zur Publikation

vorgesehenen Urteils E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 verwiesen werden.

### **E. 8.3**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine vorläufige Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 30. Oktober 2014 in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.